



# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

23. April 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

### Bekanntmachung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

#### **zur Geltung der Maßnahmen nach § 28b IfSG**

#### **COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Ab dem 24.04.2021 gelten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten gem. § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG ab dem 24. April 2021. In diesem Fall macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG gelten, am 23. April 2021 bekannt.

Für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde in den drei vergangenen Tagen jeweils eine Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 165 erreicht. Maßgeblich ist hierbei die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Damit gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG, die vom Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100, 150 bzw. 165 abhängig sind.

Diese Maßnahmen umfassen Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften, Ausgangsbeschränkungen, die Schließung von Freizeiteinrichtungen, die weitgehende Schließung des Einzelhandels, die Beschränkung der Ausübung von Sport, die weitergehende Schließung der Gastronomie, die Beschränkung körpernaher Dienstleistungen, die Beschränkung des Präsenzunterrichts auf Wechselunterricht ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100, die Untersagung von Präsenzunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 und die Beschränkung der Kindertagesförderung auf eine Notbetreuung ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165. Diese Aufzählung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar. Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28b IfSG entnommen werden.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Dazu erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung.

Weitergehende Maßnahmen des Landes M-V und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bleiben gem. § 28b Abs. 5 IfSG unberührt.

gez. i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -